Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ III.

ausgegeben und versendet am 1. März 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

22.

Kundmachung des Standrechtes.

Die über Verordnung des AOK/EOK vom 16/3 1915 Nr. 32.183 bereits kundgemachten Standrechtsbestimmungen, die im besetzten Gebiete Polens auch auf die einheimische Bevölkerung Anwendung haben, werden neuerlich verlautbart und durch Maueranschlag der Bevölkerung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das standrechtliche Verfahren findet statt gegenüber allen Personen im okkupierten Gebiete Polens wegen:

1) des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 M. St. G.),

2) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Deserteure (§§ 314, 316 und 318 M. St. G.),

3) des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 M. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht bes Staates (§ 327 M. St. G.) [z. B. wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, wodurch der österreichischen oder verbündeten Wehrmacht ein Nachteil oder dem Feinde ein Vorteil zugewendet wird],

4) des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 M. St. G.),

5) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 M. St. G.),

6) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.) [z. B. wer zur Verachtung wider die Person des Kaisers, wider die Staatsverwaltung auf-

zureizen sucht, oder zum Ungehorsam, zur Auflehnung, zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Gerichte oder anderen öffentlichen Behörden, zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, zu verleiten sucht, Verbindungen stiftet bzw. an solchen teilnimmt, die obige Handlungen zum Zwecke haben],

7) des Verbrechens des Aufruhres (§ 349 M. St. G.),

8) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 362: c M. St. G.),

9) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 M. St. G.),

10) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen [Telephon] (§ 366 M. St. G.),

11) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 M. St. G. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12) des Verbrechens des Mordes (§ § 413 und 414 M. St. G.), des Todschlages (§ § 419—421 M. St. G), der Brandlegung (§ § 448--453 M. St. G.) und des Raubes (§ § 483, 490 und 491 M. St. G.),

13) des Verbrechens des Diebstahles (§ § 457—465: a, 466—467 M. St. G.) und der Veruntreuung (§ 472 M. St. G.) wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 M. St. G.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502--506 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Diese Bestimmungen haben auch auf den Versuch, Mitschuld und Teilnahme an den obigen Verbrechen volle Anwendung.

Vor Verübung der aufgezählten Verbrechen wird gewarnt, weil jeder, der sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, STANDRECHTLICH GERICHTET und mit dem TODE DURCH DEN STRANG bestraft wird.

Biłgoraj, am 18. Feber 1916.

Gerichtsleiter: **Bily** Hauptmannauditor m. p.

K. u. k. Kreiskommandant: **Roller** Oberst m. p.

23.

Schulwesen.

Mit einem feierlichen Gottesdienste wurden im Kreise öffentliche Volksschulen mit polnischer Sprache in folgenden Ortschaften eröffnet:

1) 4-kl. koed. Volksschule in Biłgoraj
2) 4-kl. „ „ „ Tarnogród
3) 2- „ „ „ „ Aleksandrów
4) 2- „ „ „ „ Łukowa
5) 2- „ „ „ „ Józefów
6) 2- „ „ „ „ Potok
7) 1- „ „ „ „ Biszcza
8) 1- „ „ „ „ Bystre

9) 1-kl. koed. Volksschule in Chmielek
10) 1- „ „ „ „ Księżpol
11) 1- „ „ „ „ Krzeszów (Działy)
12) 1- „ „ „ „ Kulno
13) 1- „ „ „ „ Lipiny górne
14) 1- „ „ „ „ Majdan księżpolski
15) 1- „ „ „ „ Majdan sopocki
16) 1- „ „ „ „ Sól

Zwecks einheitlicher Ausgestaltung des Volksunterrichtes ordne ich an:

1) Der Unterricht beginnt um 8 Uhr früh und dauert bis 10 $^1/_2$ Uhr vor mittags, nachmittags von 1—3 $^1/_2$ Uhr.

2) Die Schulkinder der unter 3—12 erwähnten Dorfschulen werden in 2 Abteilungen eingeteilt. Die Schulkinder, welche gar nichts lesen, schreiben und rechnen können, werden die I. Stufe, die übrigen Kinder die II. Stufe bilden.

3) Unterrichtsgegenstände sind folgende: Religion, polnische Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten für Mädchen und Turnen für Knaben. In mehrklassigen Schulen von III. Klasse angefangen auch die deutsche Sprache.

Der Unterricht wird nach einem vorläufig vom k. u. k. Kreiskommando verfassten Lehr- und Stundenplane fortgeführt. Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich. Ein Schulgeld darf nicht eingehoben werden.

Privatschulen jeder Art dürfen nur mit Bewilligung des M. G. G. unter ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen fortgeführt oder gegründet werden. Gesuche um Bewilligung zur Forführung oder Gründung von Privatschulen sind beim Kreiskommando einzubringen. Ungesetzliche Gründung der Schulen, sowie Einhebung des Schulgeldes, wird streng bestraft.

Zwecks Sicherung des Religionsunterrichtes werden die hochwürdigen Pfarrer ersucht, das Kreiskommando ehestens benachrichtigen zu wollen, in welchen Volksschulen ihrer Pfarre und in welcher Anzahl der Lehrstunden sie die Religion selbst zu unterrichten beabsichtigen und in welchen Schulen diese den Lehrern überlassen wird.

Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen innerhalb des österr. ungarischen Okkupationsgebietes in Polen hat das k. u. k, M. G. G. dem Schulrate Dr. Marian Reiter übergeben.

zu Res. Nr. 57/1916

24.

Ergreifergsprämien.

für Anschläge auf Eisenbahnen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement zu Lublin hat mit Verordnung vom 19. Jänner l. J. Präs. Nr. 395/1916 die Ergreiferprämien im Betrage von 200 Kronen für diejenigen Personen bestimmt, welchen es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor. Diese Verordnung ist sofort in geeigneten Wege zu publizieren.

25.

Zivilpostverkehr nach Deutschland, dem deutschen Okkupationsgebiete und dem feindlichen Land.

Laut Runderlass Nr. 12, Zal 91 der k. u. k. Etappenpost und Telegrafendirektion vom 13./2. 1916

sind Privatkorrespondenzen nach Deutschland und dem deutschen Okkupationsgebiet unzulässig und werden solche Korrespondenzen den Aufgebern rückgestellt, resp. wenn derselbe nicht ermittelt werden kann, nach den allgemeinen Postvorschriften als unanbringliche Sendungen behandelt.

Feldpostkorrespondenzen nach und von Deutschland und dem deutschen Okkupationsgebiet sind **gestattet und portofrei**.

ZIVILPOSTVERKEHR.

nach dem feindlichen Auslande ist sowohl direkt als auch durch Vermittlung von Zivilpersonen oder Büros **nicht gestattet**.

Eine Ausnahme bildet nur die Kriegsgefangenenkorrespondenz, welche **als solche** auf den Briefen und Karten bezeichnet sein muss.

Res. Nr. 159.

26.

Kundmachung

über die Richtpreise und Massnahmen gegen die Preistreiberei.

Mit 1. März treten sogenannte Richtpreise, welche gleichzeitig mittels einer öffentlichen Kundmachung verlautbart werden, in Kraft. Diese Preise wurden vom Kreiskommando unter Bedachtnahme auf die Gestehungskosten, die Zufuhr, die Zollgebühr, Kalo und den kaufmännischen Gewinn, bestimmt. Sie sind für den Käufer als Richtschnur zu betrachten, damit der Kaufmann einen nicht viel zu hohen Gewinn erlangt, für den Händler dagegen als äusserste Grenze, deren Ueberschreitung eine gerichtliche Untersuchung und gegebenfalls eine Verurteilung nach sich zieht, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass der verlangte Preis im Verhältnis zum Bezugspreise sich nicht als Wucher darstellt.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse aufgefordert, die Behörde von jeder Ueberschreitung der Richtpreise zu informieren. Solche Anzeigen können entweder direkt beim Kreiskommando oder dem Gendarmerieposten, dem Gemeindeamte oder beim Kreis-Approvisionierungsausschusse erstattet werden. Die letztgenannte Organisation besteht aus den Vertretern der beteiligten Faktoren, mit dem Hochw. Pater Bronislaus Malinowski aus Tarnogród als Vorsitzenden. und dem Herrn Wenzel Łuszczek von Bilgoraj als Vorsitzenden Stellvertreter, an der Spitze. Die Anzeigen und event. Forderungen sind daher direkt sub Adresse an einen von beiden der genannten Personen einzubringen. Der Approvisionierungsausschuss ist verpflichtet auf Verlangen des Anzeigers, dessen Namen geheim zu halten und nach event. Feststellung der Preistreiberei, eine Anzeige beim Kreisgerichte zu erstatten, ohne den Namen des Anzeigers zu nennen.

Die Kaufleute werden verpflichtet, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftsräumen an einer deutlich sichtbaren Stelle in gut lesbarer Schrift, die Preise jener Waren nach Qualität und Quantität, ersichtlich zu machen, für welche die Richtpreise amtlich festgesetzt wurden. Dies bezieht sich auch auf jene Kaufleute, welche unter freiem Himmel auf den Märkten die Waren freibieten.

Der Preis, muss pro russischen Pfund, oder 1 Liter in Kronenwährung ersichtlich gemacht werden. Falls ein Verkäufer den Preis in Rubeln bezeichnet oder

einfordert, kann der Käufer den Preis in Kronenwährung entrichten, wobei er einen Heller pro jede abverlangte „Kopiejka“ bzw. eine Krone pro jeden abverlangten Rubel zu bezahlen berechtigt ist. Dies bezieht sich nicht auf die Bauern, welche die Produkte der Hauswirtschaft im Umherziehen verkaufen.

Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit dem Arreste bis zu 3 Monaten und ausserdem mit der Ladenssperre, bezw. Entfernung aus dem Markte auf gewisse Zeit, geahndet.

Gleichfalls wird bei den Kaufleuten eine Verkaufsverweigerung und boshafte Vernichtung von Lebensmitteln, wie auch eine Verbergung der Ware zwecks Preisspekulierung, als strafbare Handlung erachtet. Die Strafe für solche Handlungen wird in demselben Ausmasse wie oben bestimmt, jedoch mit dem Zusatze, dass die Ware zu Gunsten der Notstandsaktion konfisziert wird.

Obige Bestimmungen treten mit dem 1. März in Kraft.

E. Nr. 66.

27.

Salzverkauf.

Dem Kreiskommando wird von verschiedenen Seiten die Mitteilung gemacht, dass im okkupierten Gebiete Besorgnis wegen Mangel an Salz herrscht. Diese vollkommen unbegründete Besorgnis wird von gewissenlosen Kaufleuten ausgenützt, indem dieselben Salz gegen Geflügel und andere Produkte eintauschen. Da hiedurch in der Regel eine grosse Benachteiligung der Konsumenten entsteht wird die Bevölkerung belehrt, dass keine Salznot zu befürchten ist und dass in kleinen Mengen immer a 26 Heller per Kg. d. i. 5 $^1/_2$ Kopeken per Pfund von den Salzhändlern verkauft werden muss.

Unreele, auf Uebervorteilung der Bevölkerung ausgehende Händler sind anzuzeigen und werden vom Kreiskommando unnachsichtlich strenge bestraft

E. Nr. 1808/1.

28.

Kundmachung

betreff Aichwesen für das okkupierte Gebiete.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart, dass beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin, ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin, reaktiviert wurde.

Das Aichwesen im Kreise Biłgoraj, wird Herr Stanislaus Muszkat besorgen.

Die Gemeindeämter haben über das Verlangen, dem genannten Herrn jede Unterstützung zu gewähren.

E. Nr. 2715.

29.

Beschränkung

der Verabreichung von Fleischspeisen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Verordnung vom 15. Februar l. J. Nr. 4365/16 angeordnet, dass mit Rücksicht auf den Viemangel im Bereiche des M. G. G. im Sinne des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. Novemcer 1915, Nr. 46 wöchentlich **zwei fleischlose Tage** einzuführen sind.

Als fleischlose Tage im Kreise Biłgoraj, wird **Dienstag** und **Freitag** einer jeden Woche bestimmt. An diesen beiden Tagen wird der Verkauf von rohen und zubereitetem (gekocht, gebraten, geselcht u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern strengstens verboten.

Der Verkauf der Wurstwaren und der sogenannten „Innerei“ (Lunge, Leber, Nieren, Filz, Hirn etz.) wird gestattet.

In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, kann das Kreiskommando Ausnahmen bewilligen

Prez. 34/13/16.

30.

Kundmachung

betreff die Winkelschreiberei.

Bei Behandlung der Berufungssachen u. z. sowohl der zivilen, als auch der strafrechtlichen, hat sich das Berufungsgericht überzeugt, dass in Biłgoraj die Winkelschreiberei in geradezu erschrecklicher Weise überhand nehme.

Die Winkelschreiber, die nicht in Entferntesten des Polnischen mächtig sind, verfassen die Berufungsklagen in einem Jargon, ohne Berufungsanträge, oder sonst in so verworrener Weise, dass das Berufungsgericht gar nicht in der Lage ist, diese Klage ordnungsgemäss zu behandeln.

Um nun diesen Ungehörigkeiten zu steuern, erlässt das k. u. k. Kreisgericht in Biłgoraj folgende Verfügung:

Die Berufungsklagen gegen Urteile des Friedensgerichtes, resp. der Gemeindegerichte sollen in der Regel durch Advokaten geschrieben, mit der Stampiglie sowie der eigenhändigen Unterschrift eines Advokaten versehen sein.

Die Parteien dürfen jedoch die Berufungsklagen selbst verfassen und erheben, eine solche Klage muss aber von der Partei selbst geschrieben und unterschrieben sein.

Arme Parteien können Berufungsklagen auch mündlich zu Protokoll überreichen u. z. bei dem Friedens- resp. Gemeinderichter, der das Urteil gefällt hat. Die Friedenssowie Gemeinderichter sind verpflichtet solche Klagen zu Protokoll zu nehmen in den für solche Agenden speziell bestimmten Stunden.

Berufungsklagen, sofern sie nicht entweder von Advokaten, oder von der Partei selbst, dieses Letztere nur dann, wenn der Intellegenzgrad dieser Partei dem Richter Gewähr leistet, dass sie tatsächlich selbst die Klage verfasst hat, geschrieben sind, wird der Richter zurückweisen. Ebenso haben die Gerichte in Zivil- wie Strafsachen überreichte Klagen, wenn diese von Winkelschreiber geschrieben sind, von Amtswegen zurückweisen.

Diese Verfügungen sind der Bevölkerung entsprechend zu verlautbaren.

E. Nr. 4893.

31.

Vinkulierung der 3. österreichischen Kriegsanleihe.

Die k k. Direktion für Staatsschuld bringt zur Kenntnis, dass die Vinkulierung von Titres der III. 5 % österr. Kriegsanleihe nach Analogie des für die I. und II. Kriegsanleihe bewirkt werden kann.

Genauere Bestimmungen des obbezeichneten Erlasses können bei der Liquidatur des Kreiskommandos angegeben werden.

Wird bemerkt, dass auch die Interimsscheine der III. österr. Kriegsanleihe, welche zum Zwecke der Sicherstellung von Militär-Heiratskautionen gezeichnet wurde, gleichzeitig sofort nach ihrer Behebung zur Vinkulierung einzureichen sind.

E. Nr. 8460/16.

32.

Leiche einer ermordeten Frauensperson bei Szydłówek aufgefunden, Indentität sicherstellen.

Am 2. Feber 1916 wurden auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Lieche stellt ein 18--20 jähriges Mädchen, von jüdischen Typus dar. - Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet.

1.) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.
2.) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch gerändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.
3.) Schwarze Schürze.
4.) Buntfärbige dunkle Bluse.
5.) Weises Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.
6.) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.
7.) Darunter ein zweiter alter Unterrock.
8.) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.“
9.) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit abzugeben vermag, ist dies dem nächsten Gendarmerieposten ober dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

A. Präs. Nr. 1972/16.

33.

Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeoberkommandos vom 12/2. 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht worden.

Es wird auf das Ersheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, das alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

G. Z. K. 61/15.

34.

Urteil

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kreisgericht als erkennendes Gericht in Nowo Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Ernst Rotmann als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hochermann & Co. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ. K. 61/15, und en vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern Sohn des Jakob und der Machla besitzt 6000 R. im Vermögen liest und schreibt, nicht vorbestraft, und

Hirsch Schönkind, 42 Jahre alt, geboren in Krynek (K. Grodno) mos., verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn des Meilech und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft, werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten, schuldig erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringleichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10 tägigem Arrest verurteilt.

G. Z. K. 61/15. 35.

Urteil

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Dass k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes gericht in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitzte des Oberstl. Johann R. v. Niesolowski und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Weisz als Anklägers, des Angeklagten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bzkricht. Spenier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 4. Dezember 1915. GZ. K. 61/15, und dem vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt.

Lehbruder Schlama, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler,

Butterflaum Leybus, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betrug mit 2 1/2 järigen Kerker,

Kaminski Natan, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet Bäcker,

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Abraham Reissmann, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

SIND SCHULDIG

des Verbrechens der Teilnahme an Diebstahl gemäss §§ 477, 478 b, M. S. G. begangen im Monate August und September 1915 nach dem Falle von Iwangorod

DADURCH

dass sie in Irena vom ihnen den Namen nach nicht benanten Bauern, von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

HIEFÜR

unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478 b. M. S. G. verurteilt und zwar:

Lehbruder Schlama unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten verschärft durch einmal Fasten je 14 Tagen.

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von 2 (zwie) Monaten der Untersuchnungshaft in die Strafe noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten je 14 Tagen,

Kaminski Natan zum 2 (zwei) monatigen Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

Aronik Majer unter Einrechnung von 1 1/2 (anderthalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigen Kerker mit einmal Fasten je 14 Tagen,

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchnungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Lopalowski recte Hybitowski Viktor geb. in Szydłowce (G. Radom) wohnhaft in Kozienice, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./9. in Iwangorod, dadurch dass er verdächtige Sachen an sich kaufte wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 85 M. S. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

36.

Urteil

Mit den Urteil des k. u. k. Kreisgerichtes in Biłgoraj vom 29 Jänner 1916 U 1/16, — U 2/16, — U 3/16 u. U 4/16 wurden wegen Übertretung nach § 1 der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandanten vom 15. September 1915 betrefend die Strafmittel gegen Preistreiberei—bestraft:

1) Marie Tajer mit einer Geldstrafe von 30 K. und im Falle der nachgewiesener Vermögenslosigkeit mit der Arreststrafe in der Dauer von 3 Tagen.

2) Moszko Baum mit der einwöchentlichen Arreststrafe und mit einer Geldstrafe von 50 K. welche Letztere im Falle nachgewiesener Vermögenslosigkeit in eine Arreststrafe in der Dauer von 5 Tagen umgewandelt wird.

3) Mortko Stern mit der einwöchentlichen Arreststrafe und mit einer Geldstrafe von 50 K. welche Letztere im Falle nachgewiesener Vermögenslosigkeit in einer Arreststrafe in der Dauer von 5 Tagen umgewandelt wird.

4) Franciszka Szubiak mit einer Geldstrafe von 80 K. eventuell mit dem Arreste in der Dauer von 8 Tagen.

K. 21/16.
9

37.

Steckbrief

In der nacht vom 16-ten auf 17-ten Jänner 1916 wurden in der Nähe des Ortes Sniatycze im Kreise Tomaszów, der Müller Josef Podgórski und seine Gattin Tekla Podgórska in ihrem Hause mit einer Hacke ermordet, die Dienstmagd der Eheleute Franciszka Baj in mörderischer Absicht schwer verleht und sodann etwa 800 Rubel geraubt.

Der Tat dringend verdächtig erscheint der russische Deserteur Borys Wasylewicz Czumaków welcher beim genannten Müller seit mehreren Monaten als Knecht bedienstet war, und unmittelbar nach der Tat verschwand.

Czumaków ist circa 26 Jahre alt, stark gebaut, von mittlerer Grösse dünkler Gesichtsfarbe hat einen kurzen schwarzen Schnurrbart, ein dickes rundes Gesicht, starke schwarze Augenbrauen und einen finsteren Blick, das schwarze Haupthaar ist an der Stirne steif nach abwärts gerichtet, seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig.

Bekleidet ist er mit einer schwarzen Zivilbluse, einem grauen Überrock mit Kapütze und grauer Militärhose ferner einer schwarzen Pelzmütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach dem obgenanten Czumakow zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Tomaszów.

am 20 Jänner 1916.

38.

Steckbrief

des Friedensgerichtes in Biłgoraj

Jonas (Jojna) Szteingler, 20 Jahre alt, mosaischer Religion, wohnhaft in Biłgoraj, heimatszuständig nach Janów, Gouvernement Lublin, mittleren Wuchses, ovales Gesicht, Augen bierfärbig, Haare dunkel, Beschäftigung: Fuhrmann flüchtete aus Biłgoraj in unbekannter Richtung.

Derselbe ist beschuldigt der Strafbaren Handlung nach § § 169 P. 2, 3 u. 5, § 170 u. P. 1, § 170[1] N. G. begangen dadurch, dass er in der Nacht des 10. November 1915 in Gesellschaft anderen Personen die Tür des Geschäftslokales der Chuwe Brenner erbrach und dasselbe bestahl.

Alle Kommanden, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht nach dem Szteingler zu forschen und denselben im Ergreifungsfalle an das Friedensgericht in Biłgoraj abzustellen.

K. u. k. Kreiskommandant:

Karl ROLLER

Oberst m. p.

Buchdrukerei Kaminer, Biłgoraj.